

# **Protokoll**

über die

Sitzung des Gemeinderates der

## **Gemeinde Röfingen**

am 05.02.2018

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

---

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

**Vorsitzender war:** Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

---

### **TAGESORDNUNG**

#### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bauanträge
2. Teil-FNP Kiesabbau der Stadt Burgau; hier: Beteiligung an der Bauleitplanung
3. Hochwasserschutzprojekt Burgau - Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau)
4. Aufstellen eines Fahrgastunterstandes und Verlegung der Bushaltestelle Gasthaus Sonne in der Augsburgener Straße/Thannhauser Straße
5. Annahme von Spenden
6. Verschiedenes

#### **NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

## **ÖFFENTLICHER TEIL:**

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung wurde die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 08.01.2018 keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift vom 08.01.2018 genehmigt.

### **1. Bauanträge**

Bauherren aus Röfingen beantragen den Neubau einer Gartenhütte mit Stützmauer auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 680/4 der Gemarkung Röfingen. Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich.

Das Bauvorhaben überschreitet die maximale Grenzbebauung von 9 m auf einer Grenze und max. 15 Meter an allen Grundstücksgrenzen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau einer Gartenhütte mit Stützmauer das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: 12 : 0

### **2. Teil-FNP Kiesabbau der Stadt Burgau; hier: Beteiligung an der Bauleitplanung**

Die Stadt Burgau legt der Gemeinde Röfingen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau, Stadt Burgau, vor. Die Vorrangflächen liegen alle nördlich von Burgau im Mindeltal, westlich der Mindel. Belange der Gemeinde Röfingen werden durch das Planvorhaben der Stadt Burgau nicht berührt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau der Stadt Burgau keine Einwendungen.

Sofern die Planung weiterhin mit den jetzigen Festsetzungen verfolgt wird, wird die Verwaltung beauftragt, eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben.

Abstimmung: 12 : 0

### **3. Hochwasserschutzprojekt Burgau - Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau)**

Das Landratsamt Günzburg beteiligt die Gemeinde Röfingen mit Schreiben vom 08.01.2018 am Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt des Hochwasserschutzprojektes Burgau. Der 1. Teilabschnitt beinhaltet im Wesentlichen das Rückhaltebecken südlich von Burgau bis zur Autobahn.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 22.01. bis 22.02.2018 öffentlich aus. Die Gemeinde wird als Nachbargemeinde gehört.

Mit dem Hochwasserrückhaltebecken wird für die Stadt Burgau ein Schutz vor bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) der Mindel umgesetzt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen

- aus einem Absperrdamm südlich des besiedelten Bereichs der Stadt Burgau, der in Ost-West- Richtung quer zur Talrichtung der Mindel und im weiteren Verlauf entlang der bestehenden Bahnstrecke verläuft,
- einer Hochwasserentlastungsanlage (in Form eines 100 m langen überströmbaren Dammabschnitts) und
- aus vier Drossel- bzw. Absperrbauwerken für die Gewässer Mindel, Erlenbach, Kulturgraben und Schwarzgraben.

Bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis der Mindel wird der Abfluss des Schwarzgrabens abgesperrt und die Abflüsse von Mindel, Erlenbach und Kulturgraben auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Gewässer im Stadtgebiet von Burgau gedrosselt. Ab einem Abflussereignis der Mindel mit einer Jährlichkeit größer als 10 werden die Drossel- und Absperrbauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens geöffnet, da in dieser Situation das Rückhaltevolumen nicht ausreichend groß ist, um einen Schutz der Stadt Burgau zu gewährleisten.

Um eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch Abflusskonzentration für Dritte zu verhindern, wird durch das Öffnen der Drossel- und Absperrbauwerke des Überschwemmungsgebietes im Bereich nördlich des Beckens an die bestehende Situation angeglichen. Solange die Maßnahmen der zweiten Planungs- und Realisierungsphase des Hochwasserschutzes Burgau nicht umgesetzt sind, ist das Hochwasserrückhaltebecken nicht ausreichend, um einen Schutz der Stadt Burgau vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) zu erreichen. In dieser Übergangszeit sind kleinflächige, geringfügige Änderungen des HQ-100-Hochwasserspiegels bzw. Überschwemmungsgebietes zu erwarten.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine gemeinnützige Planfeststellung ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Prüfungspflicht.

Das Landratsamt Günzburg führt deshalb eine UVP durch. Die beabsichtigte Planfeststellung hat von Gesetz wegen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die geplante Hochwasserschutzmaßnahme keine Bedenken. Sie entspricht den bisherigen Planungen, die allesamt mit der Gemeinde Röfingen abgestimmt wurden. Die Gemeinde Röfingen ist auch von der Planung des 1. Teilabschnittes noch nicht direkt betroffen.

Diese Meinung der Verwaltung teilt Herr Gemeinderat Benno Schmid nicht. Aus Sicht der Gemeinde Röfingen ist die Planung abzulehnen, da entgegen einer ersten Planung eine Rückhaltemaßnahme in Höhe von Eberstall/ Schloß Klingenburg/Jettingen-Scheppach vom WWA Donauwörth nicht weiter verfolgt wurde und die Gemeinde Röfingen bereits im 2. Teilabschnitt der Planung weitaus mehr durch das Hochwasser betroffen ist.

Herr Gemeinderat Karlheinz Vogg schlug vor, die Abstimmung und den Beschluss mit den vorgetragenen Einwendungen und Vorschlägen zu fassen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Röfingen stimmt dem geplanten Hochwasserschutzprojekt (1. Teilabschnitt – Rückhaltebecken südlich von Burgau) zu.

Die Gemeinde Röfingen regt jedoch an, dass im Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung die anfänglich geplante Rückhaltemaßnahme in Höhe Eberstall/Schloß Klingenburg/Jettingen-Scheppach wieder in das Konzept aufgenommen werden soll.

Abstimmung: 11 : 1

#### **4. Aufstellen eines Fahrgastunterstandes und Verlegung der Bushaltestelle Gasthaus Sonne in der Augsburgener Straße/Thannhauser Straße**

Die Gemeinde Röfingen beabsichtigt in Fahrtrichtung Augsburg/Thannhausen die Verlegung der Bushaltestelle vom Anwesen Thaqi, Augsburg Str.12 zum Anwesen Schmalenberger, Augsburg Str. 22 , Standort östlich der Hofeinfahrt.

Ein vorliegendes Angebot für einen Fahrgastunterstand beläuft sich auf netto 3.078,-- €. Die örtliche Firma Hohenögger würde den Unterstand zum gleichen Preis anfertigen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bei Herrn Schmalenberger stellt ein Grunderwerb durch die Gemeinde kein Problem dar. Um Unfallgefahren und Sichtbehinderungen zu vermeiden und die notwendige Gehwegbreite einzuhalten, muss der Unterstand weit genug in das Grundstück reichen. Zudem soll Barrierefreiheit erreicht werden, sodass eine Absenkung des Bordsteins notwendig wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat vertrat die Auffassung, dass aus Sicherheitsgründen der Fahrgastunterstand im Grundstück (Anwesen Schmalenberger) aufgebaut werden soll. Bis zur nächsten Sitzung sollen entsprechende Kosten ermittelt und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Abstimmung 12 : 0

### **5. Annahme von Spenden**

a) Der Elternbeirat des Kindergarten Röfingen hat einen Betrag von 350,40 € (Erlös aus Waffelverkauf) auf das Konto der Gemeinde Röfingen einbezahlt.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftlicher Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsnahme ( § 331 StGB)) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Röfingen stimmt der Annahme der Spenden von 350,40 € zu. Diese Spenden werden zweckgebunden für Ausgaben des Kindergartens insbesondere den Wünschen des Elternbeirates ausgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entgegengenommenen Zuwendungen zu dokumentieren und der Kindergartenleitung den Stand der noch nicht verbrauchten Einnahmen mitzuteilen.

Abstimmung: 12 : 0

b) Die Firma Stefan Hoss Spedition e.K. , Hauptstr. 2 a, 89356 Haldenwang hat an die Freiwillige Feuerwehr Röfingen einen Betrag von 500,- € gespendet.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftlicher Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsnahme ( § 331 StGB)) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Röfingen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 500,-- € zu. Diese Spende ist zweckgebunden für Ausgaben der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen. Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung.

Abstimmung: 12 : 0

c) Die Kreis- und Stadtparkasse Günzburg-Krumbach hat für den Kindergarten Röfingen einen Betrag von 500,-- € gespendet.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftlicher Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsnahme ( § 331 StGB)) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Röfingen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 500,-- zu. Diese Spende ist zweckgebunden für die Anschaffung von Spielgeräten für die neue Kinderkrippe des Kindergartens Röfingens . Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung.

Abstimmung: 12 : 0

## **6. Verschiedenes**

### **a) Kanaldeckel**

In Roßhaupten wurden vor dem Anwesen Hauptstr. 2 (Sauter Josef) vor ca. 1 ½ Jahren Reparaturarbeiten an der Straße ausgeführt, u.a. wurde der Kanaldeckel erneuert. In letzter Zeit verursacht der Kanaldeckel bei jedem Befahren massive Geräusche. Da die Gewährleistungsfrist ( Fa. Eckle Tiefbau/Klaus Gruppe) noch nicht abgelaufen ist, wird die Gemeinde den Austausch bzw. die Reparatur nicht selbst durchführen. Mit Herrn Ittner, Herrn Sauter, mit dem Straßenbauamt Herrn Kindermann sowie mit Herrn Hörger von der Fa. Eckle Tiefbau fanden bereits Ortstermine statt.

Keine Abstimmung

### **b) Fahrbahnmarkierung**

An der Ortsverbindungsstraße Röfingen-Haldenwang sind keine Fahrbahnmarkierungen vorhanden. Es wurde vorgeschlagen, wenigstens die Mittelstreifen anbringen zu lassen. Dafür sollen die Kosten ermittelt werden, wünschenswert wäre eine Kostenteilung mit der Gemeinde Haldenwang.

Keine Abstimmung